Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg -Flurneuordnungsbehörde-



Az.: 30a/5433.3-72-31299

Flurneuordnungsverfahren: "Lüssow II"

Gemeinde Lüssow Landkreis Rostock

Öffentliche Bekanntmachung

AUSFÜHRUNGSANORDNUNG

- 1. Im Flurneuordnungsverfahren "Lüssow II", Gemeinde Lüssow, Landkreis Rostock nach den Vorschriften des 8. Abschnittes des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBI. I S. 1418) mit späteren Änderungen in Verbindung mit den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBI. I S. 546) mit späteren Änderungen wird gemäß § 61 Abs. 1 LwAnpG die Ausführung des Flurneuordnungsplanes angeordnet.
- 2. Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkungen des Flurneuordnungsplanes wird der <u>01.03.2017</u> festgesetzt. Mit diesem Tage werden die Grundstücke Eigentum der neuen Eigentümer. Eventuell bestehende Rechte, Beschränkungen und öffentlich rechtliche Lasten gehen auf die neuen Eigentümer über. Hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken treten die neuen Grundstücke an die Stelle der alten Grundstücke.
- 3. Der Übergang des Besitzes und der Nutzung der Grundstücke erfolgt mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes. Überleitungsbestimmungen gemäß § 62 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) müssen nicht erlassen werden, da die Nutzung bereits an die Eigentumsverhältnisse angepasst ist.
- 4. Haben Festsetzungen des Flurneuordnungsplanes Einfluss auf Nießbrauch und Pachtverhältnisse, können Anträge beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg auf
 - a) Verzinsung einer Ausgleichzahlung, die der Empfänger der neuen Grundstücke für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land zu leisten hat (§ 69 FlurbG),
 - b) Veränderung des Pachtzinses oder Ähnliches bei einem Wertunterschied zwischen altem und neuem Pachtbesitz (§ 70 FlurbG) und
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses bei wesentlicher Erschwerung in der Bewirtschaftung des Pachtbesitzes aufgrund der Änderungen durch die Flurbereinigung (§ 70 Abs. 2 FlurbG)

nur binnen einer Frist von 3 Monaten gestellt werden. In den Fällen zu c) ist nur der Pächter antragsberechtigt.

E-Mail: poststelle@stalumm.mv-regierung.de Tel.: 0381/331-670 Fax: 0381/331-67799

Gründe:

Die Voraussetzungen für die Ausführungsanordnung nach § 61 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) liegen vor. Der Erlass der Ausführungsanordnung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt, da Widersprüche gegen den Flurneuordnungsplan nicht vorliegen und somit der Flurneuordnungsplan für die Beteiligten am **20.03.2017** unanfechtbar geworden ist.

Es liegt im öffentlichen Interesse, dem für das Verfahren geltenden Beschleunigungsgrundsatz zu entsprechen und ohne weiteren Zeitverlust die Ergebnisse der Flurneuordnung für die Beteiligten wirksam werden zu lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung ist als Rechtsbehelf der Widerspruch gegeben. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung beginnt, beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch in der Dienststelle Bützow, Schloßplatz 6, 18246 Bützow zur Niederschrift eingelegt werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ausführung des Flurneuordnungsplans wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe:

Sie beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und soll vermeiden, dass durch Widersprüche der im öffentlichen Interesse und im Interesse der Mehrheit der Beteiligten liegende Ausführung des Flurneuordnungsplanes gehemmt wird, wodurch für die Mehrheit der Beteiligten schwerwiegende Nachteile entstehen könnten.

Im Flurneuordnungsverfahren "Lüssow II" ist <u>keine</u> vorläufige Besitzeinweisung i.S.d. § 65 FlurbG noch eine vorläufige Besitzregelung i.S.d. § 61a LwAnpG verfügt worden.

Bützow, den 20.03.2017

im Auftrag

Antje Adjinski